

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf Bebauungsplan „Erweiterte Teichstraße Arnsdorf“

Frühzeitige Unterrichtung nach § 3 Absatz 1 BauGB

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit im Planverfahren Bebauungsplan „Erweiterte Teichstraße Arnsdorf“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat von Arnsdorf hat in seiner Sitzung am 24.02.2021 nach § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterte Teichstraße Arnsdorf“ gefasst.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 328/2, 328/6, 328/8, 331/2, 331/3, 331/4, 331/5, 331/6, 331/8, 331/9, 331/12, Teil von 331/7 und 342/1 der Gemarkung Arnsdorf und somit eine Plangebietsgröße von ca. 1,8 ha. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 1.000.

Nachdem der Städtebauliche Vertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen wurde, konnte der Vorentwurf erarbeitet werden.

Entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplans „Erweiterte Teichstraße Arnsdorf“ in der Fassung vom 15.12.2023, mit dem die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB frühzeitig zu den Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet wird. für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt, und zwar

vom 18.12.2023 bis einschließlich 18.01.2024

zu den Dienstzeiten im Bauamt der Gemeinde Arnsdorf, 01477 Arnsdorf, Bahnhofstraße 15, 1. OG, Beratungsraum.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann den Bebauungsplan mit der Begründung kostenlos einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Gemeinde Arnsdorf unter www.gemeindearnsdorf.de/verwaltung/offenlegung-bauleitplanung einsehbar.

Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wird in der Gemeinderatssitzung am 20.12.2023 eingeräumt.

Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf vorgebracht werden. Es ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gleichzeitig zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Frank Eisold
Bürgermeister



Übersichtsplan
Geltungsbereich Bebauungsplan „Erweiterte Teichstraße Arnsdorf“